

6. Gemäss Artikel 79 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ist die Beschwerde an die Bundesversammlung u.a. zulässig gegen Beschwerdeentscheide des Bundesrates nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a desselben Gesetzes. Darunter fallen auch Beschwerden an den Bundesrat wegen Verletzung von Artikel 27 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung über das kantonale Schulwesen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ist im vorliegenden Fall somit gegeben.

Die Kommission ist sich bewusst, dass mit dieser Beschwerde das heikle Gebiet der Souveränitätsabgrenzung zwischen Bund und Kantonen berührt wird. Die Beschwerdeführer verlangen von der Bundesversammlung, eine vom St. Galler Souverän genehmigte Gesetzesbestimmung aufzuheben bzw. die Sache zur erneuten Prüfung an den Bundesrat zurückzuweisen. Die Kommission ist der Überzeugung, dass nicht ohne Not in die kantonale Souveränität eingegriffen und in Zweifelsfällen die Entscheide kantonaler Souveräne bestätigt werden sollen. Sie hält sich diesbezüglich an die Praxis des Bundesgerichts, welche kantonale Vorschriften nur aufhebt, wenn sie eine bundesverfassungskonforme Auslegung keinesfalls zulassen. Die Kommission weist darauf hin, dass es im vorliegenden Fall um abstrakte Normenkontrolle geht und dass die Vermutung für die Verfassungstreue des kantonalen Gesetzgebers spricht. Sollte später der umstrittene Artikel trotzdem zu Missshelligkeiten führen, bestände immer die Möglichkeit, wegen Verstosses gegen Artikel 49, 50 oder 27 der Bundesverfassung vorzugehen.

Eine Gutheissung der Beschwerde würde jedenfalls der bisherigen Praxis widersprechen. Es gibt in vielen Kantonen Gesetze mit ähnlichen Bestimmungen, und es gibt sogar Kantonsverfassungen, die eine eigentliche Kantonsreligion nennen, ohne das solche deklamatorische Äusserungen bei der Gewährleistung beanstandet worden wären.

Für die Kommission – wie auch schon für den Bundesrat – sind die sprachwissenschaftlichen Ausführungen der Beschwerdeführer unbestritten, für die Beurteilung der Beschwerde aber nicht von entscheidender Bedeutung. Die Kommission ist der Meinung, dass es das gute Recht eines mehrheitlich christlichen Kantons sei, derartige Formulierungen in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Die Kommission lehnt es mehrheitlich ab, den Beschwerdeführern Einsicht in die Vernehmlassungsakten des Bundesrates zu gewähren, weil sie befürchtet, damit für die Zukunft ein Präjudiz zu schaffen.

#### Antrag der Kommission

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt dem Rat einstimmig, die Beschwerde abzulehnen.

#### Proposition de la commission

A l'unanimité, la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose au conseil de rejeter le recours.

**Präsident:** Die Kommission beantragt dem Rat einstimmig, die Beschwerde abzulehnen. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. So beschlossen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

83.923

### Motion Reimann

#### Ausländische Saisonarbeiter Saisonniers étrangers

##### Wortlaut der Motion vom 8. Dezember 1983

Der Bundesrat wird aufgefordert, im Sinne einer klareren rechtlichen Umschreibung und Handhabung des Saisonarbeiterstatutes folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Beschränkung auf echte Saisonverhältnisse. Artikel 18 Absatz 5 der Vollziehungsverordnung zum ANAG ist restriktiver zu umschreiben und anzuwenden. Diese Bestimmung sieht vor, dass Saisonarbeiter Ausländer sind, «deren Beruf ausgesprochene Saisonzeiten hat und die in einem solchen Beruf eine Saisonstelle bekleiden». Der Bund hat klare und objektive Kriterien festzulegen, welche das Mindestmass der notwendigen wirtschaftlichen oder witterungsbedingten saisonalen Schwankungen definieren. Die Kantone sind zu verpflichten, ein entsprechendes Register der Saisonbetriebe zu erstellen, für dessen Überwachung tripartite Kommissionen (Behörden/Arbeitgeber/Gewerkschaften) zuständig sind.

2. Einhaltung der Kontingentierung. Sämtliche Saisonbewilligungen sind der Kontingentierungspflicht zu unterstellen, mit Einschluss kurzfristiger Bewilligungen mit einer Beschäftigungsdauer bis zu drei Monaten.

##### Texte de l'intervention la motion du 8 décembre 1983

Pour que la définition juridique du statut des saisonniers étrangers soit plus claire et pour en améliorer l'application, il faut que le Conseil fédéral prenne les mesures suivantes:

1. Limitation à la nature strictement saisonnière des emplois. L'article 18, 5<sup>e</sup> alinéa, du Règlement d'exécution de la LSEE doit être formulé et appliqué de manière plus restrictive. Cette disposition prévoit que les saisonniers sont des étrangers «dont la profession s'exerce à des saisons déterminées et qui, dans cette profession, occupent un emploi saisonnier». La Confédération doit fixer des critères clairs et objectifs qui définissent le minimum des fluctuations saisonnières à caractère économique ou climatique. Les cantons devront tenir un registre *ad hoc* des entreprises saisonnières; des commissions tripartites (autorités/employeurs/syndicats) seront compétentes pour en assurer la surveillance.

2. Maintien du contingentement. Toutes les autorisations saisonnières devront être incluses dans le contingent, y compris celles de courte durée (engagement ne dépassant pas trois mois).

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bäumlin, Bircher, Braunschweig, Bundi, Chopard, Eggli-Winterthur, Euler, Fehr, Friedli, Gloor, Hubacher, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch, Meizoz, Morf, Neukomm, Ott, Renschler, Robbiani, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Schmid, Stappung, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (29)

##### Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das heutige Statut der ausländischen Saisonarbeiter vermag in mehrfacher Hinsicht nicht zu befriedigen, einerseits, weil es den ausländischen Arbeitnehmer für längere Zeit von seiner Familie trennt, andererseits, weil im Gegensatz zum klaren Wortlaut der Vollziehungsverordnung zum ANAG Saisonarbeiter nach wie vor auch in Ganzjahresbetrieben beschäftigt werden. Die heutige Praxis, wonach insbesondere das Baugewerbe und das Gastgewerbe mehr oder weniger pauschal als Saisonbranchen betrachtet werden, verlangt nach einer Änderung. Der Bundesrat hat denn auch in seiner Antwort auf die Motion der SP-Fraktion vom 16. Juni 1982 eine Bereinigung in Aussicht gestellt, um das Saisonierstatut in den Dienst der echten

Saisonbetriebe zu stellen. Die vorliegende Motion verlangt eine Konkretisierung dieser bundesrätlichen Politik.

Der erste Punkt der Motion fordert den Bundesrat auf, klare und objektive Kriterien festzulegen, welche den Begriff des Saisonbetriebes definieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wieweit echte saisonale Schwankungen der Tätigkeit eines Betriebes vorliegen und wieweit technisch und organisatorisch durchaus eine ganzjährige Tätigkeit möglich wäre (beispielsweise für das Baugewerbe im Mittelland). Die im Entwurf des Ausländergesetzes vorgesehenen kantonalen Register der Saisonbetriebe sollten als Instrument zu einer klaren Anwendung des Saisonierstatuts verwirklicht werden. Die laufende Überwachung dieser Register sollte nach unserer Auffassung kantonalen tripartiten Kommissionen anvertraut werden, in denen eine direkte Interessenabwägung zwischen Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften möglich ist.

Der zweite Punkt der Motion fordert die Unterstellung sämtlicher saisonalen Bewilligungen unter die Kontingentierungspflicht. Der Bundesrat hat in Artikel 3d der ab 1. November 1983 gültigen Fremdarbeiterregelung die Möglichkeit geschaffen, ausländische Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer unter drei Monaten ohne Kontingentierung auch in Saisonbetrieben zuzulassen. Er hat sich mit diesem Beschluss über den ausdrücklichen Willen aller Arbeitnehmerorganisationen hinweggesetzt, die sich in ihren Vernehmlassungen gegen diese Neuerung aussprachen.

Die Begründung, dass damit ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet werde, vermag nicht zu überzeugen. Wohl kann in einer beschränkten Zahl von Fällen bisherige Schwarzarbeit legalisiert werden, doch wird dadurch die Schwarzarbeit im eigentlichen Sinne nicht verringert. Vielmehr ist zu befürchten, dass die neue Bestimmung Missbräuchen Tür und Tor öffnet, indem eine unbegrenzte und sozial unkontrollierbare Kategorie neuer «Kurzseasoniers» geschaffen wird.

Wir fordern daher den Bundesrat auf, die Neufassung von Artikel 3d der Begrenzungsverordnung aufzuheben und dafür zu sorgen, dass für jede saisonale Tätigkeit, unabhängig von ihrer Dauer, eine normale Saisonbewilligung erforderlich ist.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 1984*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 février 1984*

Mit der Motion Reimann wird eine Beschränkung der Beschäftigung von Saisoniers auf echte Saisonarbeitsverhältnisse verlangt. Zudem seien die Kantone zu verpflichten, ein Verzeichnis der Saisonbetriebe zu erstellen, für deren Überwachung tripartite Kommissionen zuständig sind. Schliesslich wird die Unterstellung sämtlicher Saisonbewilligungen unter die Höchstzahlen gefordert, einschliesslich der kurzfristigen Bewilligungen mit einer Bewilligungsdauer bis zu drei Monaten.

1. Beschränkung auf echte Saisonarbeitsverhältnisse. Unechte Saisonarbeitsverhältnisse können entstehen, wenn Saisoniers für Tätigkeiten eingesetzt werden, die nicht von den Jahreszeiten abhängen oder wenn sie über die betriebliche Saisondauer hinaus beschäftigt werden.

Der in der Motion erwähnte Artikel 18 Absatz 5 ANAV beschränkt sich auf die Definition des Saisoniers. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Saisonbewilligungen werden dagegen in Artikel 11 der Verordnung des Bundesrats vom 26. Oktober 1983 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer geregelt. Danach müssen kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein, bevor einem Ausländer eine Saisonbewilligung erteilt werden kann. Zunächst muss es sich um einen Betrieb handeln, der saisonalen Charakter hat. Sodann muss der Ausländer in diesem Betrieb tatsächlich eine Saisonstätigkeit ausüben. Schliesslich ist der Ausländer gegen die Folgen der vorzeitigen Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen angemessen zu schützen. Mit dieser Bestimmung kann der Einsatz von

Saisoniers für Tätigkeiten, die nicht von den Jahreszeiten abhängen, auch ohne die im verworfenen Ausländergesetz vorgesehenen Verzeichnisse der Saisonerwerbszweige und der Saisonbetriebe vermieden werden.

Hinsichtlich der Befristung der Saisonbewilligung haben das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sowie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Herbst 1982 die erforderlichen Weisungen erlassen. Insbesondere ist von den kantonalen Arbeitsmarktbehörden für jeden einzelnen Betrieb mit saisonalem Charakter die betriebliche Saisondauer festzulegen. In jeder Saisonbewilligung sind sodann von der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Daten anzugeben, wobei die Aufenthaltsdauer vollständig innerhalb der betrieblichen Saisondauer zu liegen hat.

Schliesslich fällt in Betracht, dass anlässlich der letzten Revision der Begrenzungsverordnung die Höchstzahlen für Saisoniers herabgesetzt und die Ausnahmebestimmungen für die sogenannten alten Saisoniers aufgehoben wurden. Mit all diesen Vorkehrungen wird die Beschäftigung von Saisoniers soweit als möglich eingeschränkt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine zusätzlichen Bestimmungen erforderlich.

2. Einhaltung der Kontingentierung. Kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten sind schon immer, d. h. seit der Einführung der gesamtschweizerischen Begrenzung im Jahre 1970, von der zahlenmässigen Begrenzung ausgeklammert worden. Dabei wurden kaum je wesentliche Missbräuche festgestellt. Die bisherige Praxis ging dahin, dass, mit Ausnahme von Studenten und Schülern, Kurzaufenthalter für höchstens drei Monate nur in Jahresbetrieben zugelassen wurden. Dies bedeutete gegenüber den Saisonbetrieben eine gewisse Ungleichbehandlung, die sich nach den Erfahrungen als ungerechtfertigt erwies und deshalb nicht aufrechterhalten werden konnte. Der anlässlich der letzten Revision der Begrenzungsverordnung geänderte Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d erlaubt unter gewissen Voraussetzungen fortan ebenso Saisonbetrieben, neben den Studenten und Schülern auch andere Ausländer zu beschäftigen.

Der in der Motion erwähnten Befürchtung, es werde dadurch eine unbegrenzte und sozial benachteiligte Gruppe von neuen «Kurzseasoniers» geschaffen, ist entgegenzuhalten, dass nach den geltenden Vorschriften der Begrenzungsverordnung in jedem Fall kumulativ die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen: 1. Dauer und Zweck des Aufenthaltes müssen in diesem Rahmen zum vornherein feststehen und 2. es darf kein solcher Ausländer im gleichen Betrieb ersetzt werden (Rotation). Hinzu kommen die einschränkende Weisungen des Bundesamtes für Ausländerfragen sowie des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Insbesondere dürfen solche Ausländer nicht zur Überbrückung der Zwischensaison, sondern grundsätzlich nur innerhalb der betrieblichen Saisondauer und im gleichen Kalenderjahr nur einmal beschäftigt werden. Damit entfällt die Möglichkeit, den gleichen Ausländer im gleichen Kalenderjahr sowohl als Kurzaufenthalter als auch als Saisonier anzustellen. Der Einsatz von solchen Kurzaufenthaltern beschränkt sich somit auch bei den Betrieben mit saisonalem Charakter praktisch auf betriebliche Engpässe. Es gelten im übrigen für jeden Einzelfall die gleichen strengen arbeitsmarktlichen Vorschriften wie für die den Höchstzahlen unterstellten Gruppen von Ausländern. Zudem darf eine Bewilligung zum Stellenantritt nur erteilt werden, wenn der Ausländer mit einem entsprechenden Visum oder mit der erforderlichen Zusicherung eingereist ist.

Aus diesen Gründen kann sich der Bundesrat nicht bereit erklären, auf die Neufassung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Begrenzungsverordnung zurückzukommen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat empfiehlt, die Motion abzulehnen.

**Reimann:** Ich bedaure es, dass der Bundesrat diese Motion vollumfänglich ablehnt. Zur Beschränkung auf echte Saisonverhältnisse, wie das der erste Teil der Motion verlangt, ist zu sagen, dass zwar zutrifft, was der Bundesrat in seiner Antwort ausführt, nämlich dass die nötigen Bestimmungen in Artikel 18 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern und in Artikel 11 der Verordnung des Bundesrates zur Begrenzung der Zahl der Ausländer vorhanden sind.

Aber die Durchsetzung dieser Bestimmungen lässt an manchen Orten zu wünschen übrig. So ist vor einiger Zeit bekannt geworden, dass allein im Gastgewerbe im Kanton Graubünden in der Zwischensaison jährlich rund 1500 Saisonierbewilligungen ausgestellt wurden, also eine offensichtliche Abweichung von den angeführten Vorschriften. Es handelt sich hier um Ganzjahresstellen, die nur deshalb mit Saisoniers besetzt werden, weil die Lohnbedingungen mit jenen von Ganzjahresbeschäftigten nicht konkurrieren können. Wir erwarten daher vom Bundesrat, dass er in solchen Fällen die bestehenden Vorschriften konsequent zur Anwendung bringt und unechte Saisonverhältnisse beseitigt.

Das Saisonierstatut darf nicht dazu missbraucht werden, einzelnen Branchen und Betrieben ein Reservoir an Arbeitskräften zu niedrigen Lohnbedingungen zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Gründen verlangt die Motion ferner, dass der Bundesrat klare und objektive Kriterien festlegt, welche für den Begriff der saisonalen Tätigkeit massgebend sind, beispielsweise ein bestimmtes Mindestmass an saisonalen Schwankungen. Auf dieses Begehren ist der Bundesrat in seiner Antwort leider nicht eingetreten.

Nach unserer Auffassung gilt es dabei auch zu berücksichtigen, dass saisonale Beschäftigungen zum Teil bei entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen in Ganzjahresbeschäftigungen umgewandelt werden können. Beispielsweise hat die Gewerkschaft Bau und Holz sich dafür ausgesprochen, im Baugewerbe einen saisonalen Charakter nur noch in Höhenlagen von über etwa 800 Metern über Meer anzuerkennen.

Zum zweiten Abschnitt der Motion: Da geht es um die Einhaltung der Kontingentierung bzw. um den Kurzaufenthalt. Definitive Aussagen über die Auswirkungen der neuen Kategorie liegen kaum vor. Interessiert ist vor allem das Gastgewerbe. Die in der Begründung der Motion geäusserten Bedenken bestehen nach wie vor. Das Beispiel Graubünden lässt befürchten, dass die neue Kategorie der Kurzaufenthalter nicht allein für die Überbrückung betrieblicher Engpässe eingesetzt wird, wie dies die Antwort versichert, sondern zur Umgehung der Kontingentierung. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass für die Einführung dieser neuen Kategorie kein wirkliches Bedürfnis besteht. Die offizielle Begründung, damit solle der Schwarzarbeit entgegen gewirkt werden, vermag uns nicht zu überzeugen. Wenn man an die 35 000 Arbeitslosen denkt und dazu an die vielen tausend Asylbewerber, deren Gesuche noch immer pendent sind, dann stehen genügend Arbeitskräfte im Lande zur Verfügung, die auch für kurzfristige Bedürfnisse eingesetzt werden können, ohne dass man dafür zusätzliche ausländische Arbeitskräfte rekrutieren und in die Schweiz hereinholen muss.

Wir lehnen die Neuordnung insbesondere deshalb ab, weil sie eine zusätzliche Möglichkeit schafft, ausländische Arbeitskräfte ausserhalb der Kontingentierung hereinzuholen. Dies bedeutet *de facto* eine Umgehung der Stabilisierungspolitik, zu der sich der Bundesrat immer wieder bekannt hat. Wir sind besorgt über die Tendenz vieler Betriebe, ihre Stammbeschaftungen abzubauen und vermehrt Arbeitnehmer nur kurzfristig einzusetzen, so Temporärarbeitnehmer, Arbeitskräfte auf Abruf oder eben die neuen ausländischen Kurzaufenthalter.

Die praktisch täglich neuen Meldungen über Entlassungen und längerfristigen Personalabbau in vielen Betrieben führen zur Beunruhigung vieler Arbeitnehmer in der Schweiz, und zwar sowohl schweizerischer wie ausländischer Arbeitnehmer. Das Interesse der Arbeitnehmer und der Gewerk-

schaften richtet sich daher primär auf eine Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze und gegen einen Abbau ganzjähriger Arbeitsplätze. Die Schaffung einer zusätzlichen Kategorie kurzfristiger ausländischer Arbeitskräfte steht dazu im Widerspruch. Sie verschärft in unnötiger Weise die Spannungen auf dem Arbeitsmarkt. Wir lehnen deshalb diese Neuordnung trotz der Zusicherungen in der bundesrätlichen Antwort nach wie vor ab.

Ich könnte mich allenfalls zu einer Umwandlung des ersten Teils der Motion in ein Postulat bereit erklären. Hingegen muss ich für den zweiten Teil an der Form der Motion festhalten.

**Bundesrätin Kopp:** Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, die Motion Reimann abzulehnen und widersetzt sich einer Umwandlung in ein Postulat. Das Anliegen, das Herr Reimann hier mündlich formuliert hat, ist weitestgehend durch ein Kreisschreiben des Bundesamtes für Ausländerfragen vom 1. November 1983 erfüllt worden. Darin ist insbesondere festgehalten, dass die Saisondauer für jeden einzelnen Betrieb durch das zuständige Arbeitsamt festgelegt wird, wenn es den Entscheid für die Bewilligung erteilt. Im übrigen sind dem Bundesrat keine Missbräuche, die dadurch entstanden wären, bekannt.

Was die Kurzarbeiter angeht, die nur weniger als drei Monate zugelassen sind, ist zu bemerken, dass diese nie der Kontingentierung unterstanden.

Dann möchte ich Sie auch aus formellen Gründen bitten, die Motion abzulehnen. Sie verlangt die Änderung einer Verordnung. Herr Reimann hat selber gesagt, dass es nicht den Artikel 18 angehe, sondern den Artikel 11. Aber nichtsdestotrotz sollte das Parlament nicht mit Motionen die Änderung einer Verordnung verlangen; dies fällt in die Kompetenz des Bundesrates. Ich bin mir zwar bewusst, dass das Parlament schon Sündenfälle begangen hat und der Bundesrat auch, indem er solche Motionen entgegengenommen hat, aber wenn man einen Sündenfall begeht, dann muss er nicht unbedingt wiederholt werden.

Ich möchte Sie also bitten, die Motion abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	42 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

84.384

### Postulat Günter

#### Differenzierte Tempolimiten

#### Limitations de vitesse. Différenciation

#### Wortlaut des Postulates vom 21. März 1984

Ist der Bundesrat bereit, die Einführung einer differenzierten Tempolimiten zu prüfen, wenn damit die Einführung der Katalysatoren für Motorfahrzeuge stark beschleunigt werden könnte? Gedacht ist an die Einführung von Tempo 100/80 spätestens im Zeitpunkt der allgemeinen Einführung des bleifreien Benzins für alle Motorfahrzeuge, welche nicht mit Katalysatoren ausgerüstet sind.

#### Texte du postulat du 21 mars 1984

Le Conseil fédéral est-il disposé à examiner l'instauration de limitations de vitesse différenciées, si cela permettait d'introduire beaucoup plus rapidement l'utilisation de catalyseurs pour les véhicules à moteur? Au plus tard au moment où l'essence sans plomb sera d'un usage courant, la vitesse devrait être limitée à 100 et à 80 km/h pour tous les véhicules qui ne sont pas équipés d'un catalyseur.

## **Motion Reimann Ausländische Saisonarbeitnehmer**

### **Motion Reimann Saisonniers étrangers**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.923
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1897-1899
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 982

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.